

LUBW · Postfach 10 01 63 · 76231 Karlsruhe

Einschreiben mit RückscheinUIS Umweltinstitut Synlab GmbH
Niederlassung Ingolstadt
Lindberghstr. 9-13

85051 Ingolstadt

Karlsruhe, den 26.04.2006

Ansprechpartner(in): Heike Mochel

Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1528

Telefax: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1605

Aktenzeichen: 71.8924.20.2

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001**Anerkennung als Sachverständige Stelle****Ihr Antrag vom 07.02.2006**

Anlagen

Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren

1 Zahlschein / KSZ: 610057

Bescheid**über die Anerkennung als Sachverständige Stelle**

1. Die Untersuchungsstelle

UIS Umweltinstitut Synlab GmbH

Niederlassung Ingolstadt

Lindberghstr. 9-13

85051 Ingolstadt

wird auf vorbezeichneten Antrag für das Land Baden-Württemberg als Sachverständige Stelle nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. 2001 S. 399) anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Bayerischen Notifizierung vom 11.11.2001 durch das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft unter Einbeziehung der Kompetenzfeststellung durch die DAP am 18.04.2006; DAR-Registriernummer: DAP-PL-2066.99.

Die Anerkennung umfasst folgende Teilbereiche:

- Teilbereich 1: Probenahme und allgemeine Kenngrößen
- Teilbereich 2: Fotometrie, Ionenchromatografie, Maßanalyse
- Teilbereich 3: Elementanalytik
- Teilbereich 4: Gruppen- und Summenparameter (Teil 1)
- Teilbereich 5: Gruppen- und Summenparameter (Teil 2)
- Teilbereich 6: Gaschromatografische Verfahren
- Teilbereich 7: HPLC-Verfahren

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Die LUBW gibt die Anerkennung im Staatsanzeiger bekannt mit Verweis auf ihre Internetseite mit dem jeweils aktuellen Stand der Untersuchungsstellen.

Das Gleiche gilt für die Verlängerung, das Erlöschen und für den Widerruf der Bestimmung.

Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Auflagen und Verpflichtungen der Sachverständigen Stelle:

- Alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Anerkennung betreffen, insbesondere:
 - Änderung der Besitzverhältnisse
 - Stilllegung des Betriebs
 - wesentliche Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung
 - Nichtweiterführung der Akkreditierung
 - Wechsel der Akkreditierungsstellesind der Anerkennungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.
- Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen von Untersuchungen an andere zugelassene sachverständige Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.
- Bei amtlichen Untersuchungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren eingehalten und Abweichungen davon mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmt werden.
- Interne Qualitätskontrollen müssen regelmäßig durchgeführt werden.

- Nach den Vorgaben der Anerkennungsbehörde muß regelmäßig und auf eigene Kosten an den vorgeschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilgenommen werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere die Teilnahme an Ringversuchen für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren. Desweiteren sind alle 2 Jahre Wiederholaudits durchzuführen. Dies sollte durch die gleiche Stelle, die auch die Erstauditierung vorgenommen hat, erfolgen. Die Berichte der Wiederholaudits durch eine Akkreditierungsstelle sind der Anerkennungsbehörde unaufgefordert zuzuschicken.
- Die Sachverständige Stelle muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen, Sach- und Vermögensschäden verfügen.
- Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.
- Eine Laborbegehung durch Vertreter der Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte mit einem Betretungsrecht für alle Räume muß jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Auf Verlangen muß Einblick in die notwendigen Unterlagen gewährleistet werden.

2. Befristung

Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet und erlischt zum 25.04.2011, sofern kein Folgeantrag gestellt wurde. Dieser ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Widerruf

Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung der Anerkennung nach § 2 der unter Punkt 1 genannten Verordnung geführt hätten, oder Umstände eintreten, die Zweifel am Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen aufkommen lassen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Stelle

- die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung mangelhaft erfüllt oder
- gegen nach § 4 der Verordnung obliegende Pflichten verstößt, insbesondere die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht erfüllt, oder
- wenn unvollständige oder unrichtige Angaben zur Anerkennung geführt haben.

4. Gebühren

Für diese Anerkennung wird gemäß §§ 4,7 des Landesgebührengesetzes

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

277,00 €

(in Worten: zweihundertsiebenundsiebzig)

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen (§ 20 LGebG) innerhalb eines Monats einzuzahlen.

Falls Sie zur Zahlung andere als den beigefügten Vordruck verwenden wollen, übertragen Sie bitte alle dort im Verwendungszweck gemachten Angaben. Nur so kann eine fehlerfreie Buchung Ihrer Zahlung sichergestellt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Baden-Württemberg

Griesbachstraße 1

76185 Karlsruhe

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat bezüglich der Zahlungsfrist keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



Heike Mochel

(Labor für Wasser und Boden)

Folgende Parameter und Verfahren sind anerkannt:

Teilbereich 1: Probenahme und allgemeine Kenngrößen

Probenahme Abwasser	DIN 38402 - A 11 : 1995-12
Homogenisierung von Proben	DIN 38402 - A 30 : 1998-07
Temperatur	DIN 38404 - C 4 : 1976-12
pH-Wert	DIN 38404 - C 5 : 1984-01
Leitfähigkeit (25°C)	DIN EN 27888 : 1993-11 (C 8)
Geruch	DEV B1/2 : 1971-6. Lieferung
Färbung	DIN EN ISO 7887 : 1994-12 (C 1)
Trübung	DIN EN 7027 : 2000-04 (C 2)

Teilbereich 2: Fotometrie, Ionenchromatografie, Maßanalyse

Ammoniumstickstoff	DIN 38406-E 5 -1 : 1983-10
	DIN 38406-E 5 -2 : 1983-10
Nitritstickstoff	DIN EN 26777 : 1993-04 (D 10)
	DIN EN ISO 10304-2 : 1996-11 (D 20)
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-2 : 1996-11 (D 20)
	DIN 38405-D 29 : 1994-11
	DIN 38405-D 9-2/9-3 : 1979-05
Gesamtphosphor	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN EN 1189 : 1996-12 (D 11)
Fluorid (gelöst und gesamt)	DIN 38405-D 4 : 1985-07
Chlorid	DIN EN ISO 10304-2 : 1996-11 (D 20)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 : 1996-11 (D 20)
	DIN 38405-D 5 : 1985-01
Sulfit	DIN EN ISO 10304-3 : 1997-11 (D 22)
Sulfid (leicht freisetzbar)	DIN 38405-D 27 : 1992-07
Cyanid (leicht freisetzbar)	DIN 38405-D 13-2 : 1981-02
Cyanid (Gesamt-)	DIN 38405-D 13-1 : 1981-02
Chrom VI	DIN 38405-D 24 : 1987-05

Teilbereich 3: Elementanalytik

Aluminium	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
Arsen	DIN EN ISO 11969 : 1996-11 (D 18)
	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
Blei	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN 38406-E 6 : 1998-07
Cadmium	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN EN ISO 5961 : 1995-05 (E 19)
Chrom	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN EN 1233 : 1996-08 (E 10)

Eisen	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN 38406-E 1 : 1983-05
Kupfer	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN 38406-E 7 : 1991-09
Nickel	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
	DIN 38406-E 11 : 1991-09
Quecksilber	DIN EN 1483 : 1997-08 (E 12)
Zink	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)
Zinn	DIN EN ISO 11885 : 1998-04 (E 22)

Teilbereich 4: Gruppen- und Summenparameter (Teil 1)

BSB5	DIN EN 1899-1 : 1998-05 (H 51)
CSB	DIN 38409-H 41 : 1980-12
Schwerflüchtige Lipophile Stoffe	DEV H 56 (46. Lieferung 2000)
Phenolindex	DIN 38409-H 16 : 1984-06
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-H 2 : 1987-03

Teilbereich 5: Gruppen- und Summenparameter (Teil 2)

TOC	DIN EN 1484 : 1997-08 (H 3)
Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	DIN ENV 12260: 1996-06 (H 34)
AOX	DIN EN 1485 : 1996-11 (H 14)
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 93772-2 : 2001-07 (H 53)

Teilbereich 6: Gaschromatografische Verfahren

Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 10301 : 1997-08 (F 4)
Benzol und Derivate	DIN 38407-F 9 : 1991-05
Organochlor-Insektizide	DIN 38407-F 2 : 1993-02
	DIN EN ISO 6468 : 1997-02 (F 1)
Tri- bis Hexachlorbenzol	DIN EN ISO 6468 : 1997-02 (F 1)

Teilbereich 7: HPLC-Verfahren

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	DIN 38407-F 18 : 1999-05
---	--------------------------